

Stellungnahme des Ganztagsschulverbandes, Landesverband Hessen e.V.

Der vorliegende Entwurf ersetzt die Richtlinien für ganztägig arbeitende Schulen in Hessen aus dem Jahre 2011 und ist auf der Basis des HSchG von 2017 überarbeitet worden. Die erklärte Absicht der Richtlinien ist es, die gesetzlichen Normen des HSchG zu konkretisieren. Wir stellen fest, dass entsprechend der verschiedenen Rechtsnormen (Jugendhilfegesetz, HSchG) und der unterschiedlichen Organisationslogik von Jugendhilfe, Schulträger, Vereine und Land Hessen vielfältige und in ihrer Qualität sehr unterschiedliche Formen von Betreuung, Ganztagsangeboten und Ganztagsschule angeboten werden. Ein flächendeckendes und verbindliches Angebot fehlt, um die Zielsetzungen, die mit dem Ganztag verbunden sind, zu erreichen. Die unterschiedlichen Prozesse und Zuständigkeiten müssen aus unserer Sicht aufeinander bezogen werden. D.h., dies ist eine Querschnittsaufgabe auf Landesebene, auf der Ebene der Schul- und Jugendhilfeträger und natürlich auf örtlicher und schulischer Ebene. Nur so kann eine koordinierte und verbindende Umsetzung erfolgen. Darüber hinaus sind Standards über den Bereich der Betreuung, der beteiligten Fachkräfte und der Kooperation zu formulieren und dies einschließlich einer verlässlichen Finanzierung.

Im Entwurf wird unter Punkt 1 "Zielsetzung und Anwendungsbereich" auf das Achte Buch Sozialgesetzbuch (SGB8), insbesondere auf die §§ 54 und 55 des XII Sozialgesetzbuch verwiesen, in dem Jugend- und Sozialhilfeträger zum Abbau oder zur Milderung von Beeinträchtigungen angehalten werden. Hier werden diese gesetzlichen Grundlagen als Basis für den Erlass/die Richtlinie genommen. Die weitere Zielsetzung „Gesundheitserziehung“ in ganztägig arbeitenden Schulen zu betreiben, wird gesetzlich nicht oder nicht ausreichend begründet. Wir vermissen weitere Zielsetzungen, die mit ganztägig arbeitenden Schulen grundlegend verbunden sind, wie zum Beispiel Vereinbarung von Familie und Beruf, mehr Chancengerechtigkeit, individuelle Förderung usw.

Wir sind überrascht, dass die gesetzliche Grundlage, nämlich das HSchG in der Neufassung des § 15 als Grundlage für die Richtlinie nicht benannt wird. Auch weitere gesetzliche Regelungen werden nicht als Begründung – wie z.B. die PflichtstundenVO § 8 Einsatz von Lehrkräften in ganztägigen Angeboten und/oder StundentafelVO zur Pausenregelung – und als Basis herangezogen.

Die Richtlinie verbleibt, obwohl als Erlass deklariert, im rechtlichen Rahmen einer verbindlichen Empfehlung und somit bindet sie nur im Sinne einer Richtschnur das Verwaltungshandeln im Bildungs- und Schulbereich und erlangt keine rechtsverbindliche Außenwirkung. Die Frage stellt sich uns, warum die zu regelnden Sachverhalte nicht als Verordnung konzipiert worden sind und warum im Falle der Inklusion der Auftrag für die Schulen vom Sozialgesetzbuch abgeleitet und begründet wird.

Auch sind Regelungen, die den Ganztag betreffen, in anderen Verordnungen geregelt, wie z.B. der Einsatz von Lehrkräften in Ganztagsangeboten in der Pflichtstundenverordnung § 8 oder das Angebot eines „warmen Mittagessens“ (oder Mahlzeit) im HSchG und in der Richtlinie, aber es fehlen klare Standards für das

Mittagessen (Deutsche Gesellschaft für Ernährung) und die Organisation der Zwischenmahlzeiten obliegt der Schule bzw. der Schulkonferenz (HSchG). Der Einsatz der Lehrkräfte im Ganzttag soll offenbar der Schulleitung und dem schulischen Personalrat in einer Dienstvereinbarung vor Ort überlassen bleiben, was arbeitsrechtlich bedenklich ist. Die Unklarheiten werden fortgeschrieben, das „warme Mittagessen“, jetzt auch „ausgewogen“ ist Sache des Schulträgers und die Versorgung mit Zwischenmahlzeiten im Ganzttag ist Sache der Schule und somit des Land. Weder eine DGE-Zertifizierung wird eingefordert noch Bezug genommen auf die Standards im Rahmen der Zertifizierung „Schule und Gesundheit“ (siehe Teilzertifikat „Ernährung und Verbraucherschutz“ Qualitätskriterien 6 bis 10).

„(3) Schulen mit Ganztagsangeboten und Ganzttagsschulen nach Abs. 1 Nr. 2 und 3 verbinden den Unterricht sowie weitere Bildungs- und Betreuungsangebote auf der Grundlage einer pädagogischen und organisatorischen Konzeption miteinander.“

Wir halten es für sinnvoll, dass im HSchG und in den Richtlinien weiterhin von Verzahnung von Bildungs- und Betreuungsangeboten gesprochen wird und nicht nur von einer Verbindung.

Unklar bleibt zunächst der Begriff „qualifiziertes Personal“. Über welche Qualifikationen, müssen Eltern oder qualifiziertes Personal verfügen, um Ganztagsangebote im Sinne der gesetzlichen Regelungen durchführen zu können?

Die sonderpädagogischen Belange sollen mit den pädagogischen Belangen ganzheitlich berücksichtigt werden, in dem der Tagesablauf rhythmisiert wird und im Tagesablauf Unterricht und Ganztagsangebote auf den Vormittag und auf den Nachmittag verteilt werden. Es ist sicherlich zu klären, welche Aufgaben im Bildungs- und Erziehungsprozess Schul-, Förder- und Sozialpädagogik einnehmen. Dazu müssten wie in den allgemeinbildenden Halbtagsschulen zusätzliche Ressourcen für den Ganzttag zur Verfügung gestellt werden.

Wir begrüßen, dass es eine Qualitätsrichtlinie als Grundlage für Betreuung, ganztägige Angebote und Ganzttagsschule in Hessen gibt. Sie bietet den Schulen Orientierung in der Weiterentwicklung zur Ganzttagsschule. Sie bezieht auch die Jugendhilfe mit ein (siehe HSchG).

Die Richtlinie und der Qualitätsrahmen beziehen sich auf den Hessischen Referenzrahmen „Schulqualität“. Neben dem Referenzrahmen existieren die Richtlinien mit Qualitätsrahmen und so genannte Checklisten „Ganzttag“ der Hessischen Lehreraakademie. Darüber hinaus werden die Richtlinien um die Bereiche „Inklusion“ und „Integration“ erweitert. Die ganztägigen Angebote und die Ganzttagsschule sollen offenbar funktional die Inklusion, Integration, kompetenzorientierten Unterricht, individuelle Förderung, eine veränderte Lern- und Lehrkultur, Umgang mit Heterogenität und vieles mehr erreichen.

Wir halten es für sinnvoll, die verschiedenen Veröffentlichungen zu Qualitätsstandards in einem Gesamtzusammenhang darzustellen.

In den Richtlinien und im Qualitätsrahmen werden sehr häufig in unterschiedlichen Zusammenhängen von einem „Konzept“ als Voraussetzung für eine Antragsstellung gesprochen:

Planungskonzept, päd. Konzept, Verpflegungskonzept, Konzept zur Mehrfachnutzung, Förderkonzept, Integrationskonzept, Ganztagskonzept, angestimmtes Gesamtkonzept, Gesamtkonzept von Bildung, Erziehung und Betreuung, Konzeptdokumentation aller Handlungsfelder, Umsetzungskonzept, Schulkultur, Lern- und Aufgaben-Konzept, Raum- und Ausstattungskonzept, Rhythmisierungskonzept, Pausen- und Mittagskonzept, Steuerungs- und Umsetzungskonzept, Umfeldanalyse- Konzept, Standortkonzept, Entwicklung-, Kooperations-, Koordinations- und Umsetzungskonzept, Umsetzungskonzept nach Qualitätskriterien, Qualitätsmanagementkonzept, Kooperationskonzept, Fortbildungskonzept, Zeitenkonzept, Mitarbeiterkonzept, gemeinsam zu entwickelndes GTS-Konzept, Konzept als Teil des Schulprogramms u.a.

Die inflationäre Verwendung des Begriffs „Konzept“ steht der Absicht eine Hilfe zur Konkretisierung entgegen und verwirrt mehr.

Wir schlagen stattdessen ein schulspezifisches Ganztagskonzept mit Aussagen zu den einzelnen Qualitätsbereichen vor.

Dies gilt auch für die Begriffe „Evaluation“ bzw. „evaluieren“.

Genauere Angaben über Deputate für die Koordination und Kooperation im Ganztage fehlen. Hier wird eine eindeutige Regelung angemahnt, um eine notwendige Entlastung für den Ganztage zu erreichen und die Verteilung nicht von Beschlüssen und Stimmungen der Gesamtkonferenz abhängig zu machen. Dies gilt auch für die Verteilung der 104%-Ressource.

Im Folgenden kommentieren wir einzelne Punkte des Richtlinienentwurfs und führen weitere wichtige Forderungen des Landesverbandes an:

Zielsetzung und Anwendungsbereich

„Die Gesundheit aller Beteiligten ...“ wird durch die RL Ganztage eingefordert. Dies ist zu allgemein formuliert. Die Checkliste zur Zertifizierung „Schule und Gesundheit“ ist eine gute Orientierung für die Schulen. Ein Hinweis auf die Zertifizierung im Rahmen des Projektes Schule & Gesundheit sollte zur Grundlage gemacht werden (Ernährung, Bewegung u.a.).

Integration und Inklusion

Der Mehrbedarf in ganztägig arbeitenden Schulen für Schüler/-innen in den Intensivklassen/-kursen (NDHS) und für die inklusive Beschulung muss bei der Zuweisung Berücksichtigung finden. Eine Ausweitung der Stunden auf den Nachmittag fehlt, z.B. auch für Integrationshelfer/Teilhabeassistenten über den ganzen Tag hinweg, um diesen SchülerInnen eine Teilnahme am Ganztage zu ermöglichen.

Pausenzeiten - Mittagspause

Wir wünschen uns eine deutliche Übereinstimmung zwischen VO über die Stundentafel und des neuen Richtlinienentwurfs in Bezug auf die Unterrichts- und Pausenzeiten.

Zusammenarbeit in einem professionellen Team - Wirkung

Um die unterschiedlichen Professionen für den Ganzttag nutzbar zu machen, braucht es verlässliche Kooperations- und Koordinationszeiten. Aufgrund der unterschiedlichen Ganztagsmodelle und der damit verbundenen Beschäftigungs- und Arbeitsverhältnisse wird eine wirkungsvolle Zusammenarbeit erschwert. Der Anspruch der RL und die Realität klaffen weit auseinander, wenn in der Regel die Dienst- und Fachaufsicht getrennt sind und die Zielsetzung und die spezifischen Methoden differieren. Kooperationszeiten sind sicherlich im Kooperationsvertrag mit außerschulischen Trägern, Vereinen zu regulieren, wenn diese Zeiten als „Arbeitszeiten“ honoriert werden. Personelle, räumliche, zeitliche und sächliche Voraussetzungen für die professionelle Teamarbeit müssen geschaffen werden.

Öffnungsklausel

Insbesondere sind in lokalen Bildungslandschaften entwickelte Modelle zu unterstützen, die Ressourcen durch das Land Hessen, den Schulträger, Kommunen und weitere Partner zusammenführen. Abweichungen von den in der Richtlinie beschriebenen Zeitfenstern sind dann zu akzeptieren - für alle Profile (siehe Schlossschule Gräfenhausen).

Höhe der Zuweisung „Geld statt Stelle“

Anpassung an die allgemeine Lohnentwicklung „Geld statt Stelle“- deutliche Erhöhung des Betrages von zurzeit 46 000 €. Darüber hinaus sollten Restbeträge in das nächste Jahr übertragbar sein.

Sonstiges

Übernahme der Kosten für ein erweitertes Polizeiliches Führungszeugnis.
Erhöhung der durchschnittlichen Zuweisung z.B. bei Sekundarstufen Profil 2 auf mindestens 20%, bei gebundenen Modellen in der Sek. I auf mindestens 30% und in der Grundschule und Förderschule auf mindestens 40%.

Forschung nutzbar machen

Auswertung und Transfer von Forschungsergebnissen (LiGA, Dipf, SteG u.a.) sind für die Ganztagschulentwicklung systematisch nutzbar zu machen.

Koordination im Ganzttag

Eine zusammenfassende und umfassende Aufgabenbeschreibung für Ganzttagsschulkoordinatoren/-innen ist notwendig. Dies gilt auch für die Entlastung und Besoldung. Der Umfang der Entlastung mit Funktionsstunden berücksichtigt folgende Punkte:

- Größe der Schule

- Form der GTS-Organisation (offen, teilgebunden, gebunden) und ggf. Anzahl der Teilnehmer/ Kurse im GTS-Angebot
- Prozessstatus (Antrags-, Vorbereitungs-, Start-, Entwicklungsphase)
- Zeitlicher Umfang der Schulentwicklungsarbeit.

Vertretung im Ganzttag

Die Vertretungsmittel für den Ganzttag sind auszuweisen. Entweder im Kleinen Budget als Erhöhung (etwa 7%) oder bei der Zuweisung auf die Grundversorgung. Ähnlich- wie im Kleinen bzw. Großen Budget“ soll ein Sockelbudget – Grundbudget ausgewiesen werden. Dies als Kombination von einem Sockelbetrag und Zuweisung über die Schülerzahl je nach Profil bzw. tatsächliche Ganztagsklassen. Die Verwaltungskosten sollten als Teil der Sachkosten „verbuchbar“ sein. Vertretungsmittel bei Krankheits- und/oder anderen Gründen (Fortbildung etc.) über eine zentrale Zuweisung in Höhe von ca. 7 %. Dies nicht nur für Schulen im Profil 3 bzw. PfN.

Profiländerung

Die Profiländerung sollte nachweislich erfolgreicher Umsetzung nach zwei Jahren möglich sein. Nachweis einer qualifizierten und erfolgreichen zweijährigen Entwicklung ermöglicht eine Profiländerung. Transparenter Vorgang: Antragsstellung – Schulträger, SSA, HKM – Rückmeldung und Beratung der Schule hinsichtlich der Weiterentwicklung im Ganzttag auch bei Reduzierung der Stunden bei Nichterfüllung der Qualitätskriterien.

Evaluation

Statt der inflationären Nutzung des Begriffes “Evaluation” sollten die Schulen bei ihrer internen EVA im Ganzttag hinsichtlich ihrer Weiterentwicklung und Wirkung unterstützt werden; auch sollten finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt werden.

Ausschreibung Funktionsstellen und Beförderungsstellen

Die Landesregierung hat die Entwicklung im Ganzttag als zentrales politisches Ziel formuliert. Dies sollte nach Ansicht des Landesverbandes Ganzttagsschulen in Hessen e.V. sich auch in den Stellenausschreibungen deutlicher als bisher niederschlagen und Berücksichtigung finden. Es ist zu begrüßen, dass aktuell bei den Schulleitungsausschreibungen auf die Ganztagsentwicklung als Voraussetzung hingewiesen wird. Dies sollte auf alle Beförderungsstellen und Funktionsstellen ausgeweitet werden.

Änderung der Zuweisungsmodalitäten überdenken

Bedarfsgerechte Zuweisung zur Umsetzung des Ganztags-Konzeptes unter der Berücksichtigung der Anzahl der Tage, Anzahl der Lerngruppen, Anzahl der täglichen Unterrichtsstunden (vergleiche Modell Baden-Württemberg/Kooperationsvereinbarung zwischen Land und Kommunen). Dann lassen sich auch unterschiedliche Modelle z.B. im Profil 3 besser und bedarfsgerechter mit Lehrerstunden versorgen.

Der Landesverband unterstützt und befürwortet den Ausbau zu voll ausgebauten und rhythmisierten Ganztagschulen. Dies gilt für Grundschulen, Sekundarschulen und Förderschulen. Die Betreuungsangebote und die ganztägig arbeitenden Schulen sollten sich zu echten Ganztagschulen entwickeln können.

Recht und Ganzttag

Eine stärkere Unterstützung und rechtliche Beratung auch für Dritte (Schulträger, Jugendhilfe und Förder- und Elternvereine) in Hinblick auf die Vertragsgestaltung, Budgetierung und „Recht im Ganzttag“ ist notwendig, um rechtlich sicher zu handeln und eine höhere Professionalisierung in allen Bereichen zu erreichen. Eine zentrale Rechtsauskunftsstelle – wie z.B. in NRW „Recht und Ganzttag“ – ist notwendig.

Fort- und Weiterbildung

Der Landesverband begrüßt die Fortbildungsverpflichtung im Rahmen des Fortbildungsplanes der Schule für Lehrkräfte, Erzieher, Sozialpädagogen und anderes päd. Personal im Ganzttag. Da dieser Fortbildungsbedarf im Fortbildungsplan der Schule auszuweisen ist, sollte auch für diesen Zweck der Etat für Fortbildung spezifisch erhöht werden. Schulträgermittel sollten vertraglich – wie bei der Umwandlung von Landesmitteln in Sachmitteln des Schulträgers – ausgewiesen werden.

Einsatz im Ganzttag – Verrechnung

In der Verordnung über die Pflichtstunden der Lehrkräfte (Pflichtstundenverordnung) vom 19. Mai 2017 (ABl. S. 191) 8a Einsatz im Ganztagsangebot werden die Tätigkeiten im Ganzttag auf die Pflichtstundenzahl je nach inhaltlicher Vorbereitung und Nachbereitung 1 : 1 und bei Betreuung als betreuende Aufsicht mit 2:1 gewertet. Im HSchG in der Fassung vom 30. Juni 2017 erfolgt im § 133 unter Ziffer 13. die Zustimmung zum Antrag auf Einrichtung einer Ganztagschule (§ 15 Abs. 6 Satz 2). durch die Mitglieder der Gesamtkonferenz. In den Erläuterungen zum HSchG wird die Zustimmung der Lehrerkonferenz mit dem Lehrereinsatz im Ganzttag begründet. (Auszug: Gesetzesvorlage zur Änderung des HSchG 4.10.2016). Inhaltliche Angebote sind 1:1 abzurechnen.

i.A. des Vorstandes des Ganztagschulverbandes HESSEN

Guido Seelmann-Eggebert